



interverband für rettungswesen
interassociation de sauvetage
interassociazione di salvataggio

Vergütungs- und Spesenreglement IVR



Vergütungs- und Spesenreglement des IVR

Wer im Auftrag des IVR tätig ist, hat Anrecht auf eine Vergütung, die sich gemäss untenstehenden Ansätzen zusammensetzt. Die Spesen werden mit einem entsprechenden Formular eingefordert. Bei der ersten Einforderung soll zusätzlich das Stammdatenblatt mit persönlichen Angaben, inkl. AHV-Nummer und der Erklärung über die Beiträge an die Ausgleichskasse vollständig ausgefüllt abgegeben werden. Danach genügen der Name und die Meldung allfälliger Änderungen. Für wiederkehrende Sitzungen der Gremien des IVR kann die Abrechnung automatisch durch die Direktion erfolgen. Die Kontrolle der Zahlungen obliegt den Entschädigungsberechtigten.

Wird ein nicht freiberuflich Tätiger von seinem Arbeitgeber während seiner Arbeitszeit entsendet, wird die Vergütung (und ggf. die Spesenentschädigung) auf Antrag und unter Angabe einer Referenz an den Arbeitgeber erfolgen. Entsprechende Angaben sind auf dem Stammdatenblatt zu machen.

Freiberuflich Tätigen wird ein Zuschlag von 50 % auf den Ansätzen gewährt.

1. Sitzungsgeld

Sitzungsteilnahme ½ Tag (im Zeitraum 8-14 Uhr oder 12 – 18 Uhr)	CHF 100.-
Sitzungsteilnahme ganzer Tag	CHF 150.-
Zuschlag für den Vorsitz	CHF 50.-

2. Expertentätigkeit gemäss Auftrag IVR

Pro Einsatzstunde	CHF 100.-
gesamthaft max. pro Tag	CHF 800.-
Reisezeit inkl. oder nach Vereinbarung	
Vorbereitungsaufwand pro Stunde	CHF 60.-
Verfassen eines schriftlichen Berichtes pro Stunde	CHF 60.-

3. Expertentätigkeit in Anerkennungsverfahren Rettungsdienste und Sanitätsnotrufzentralen 144

Pauschale Aktenstudium und Tagesplanung zur Vorbereitung	CHF 700.-
Pauschale zur Durchführung des Expertenbesuches inkl. Vorbesprechung und Reisezeit	CHF 900.-
Abfassen des Berichtes	CHF 500.-
Zzgl. Reisespesen	



4. Reisespesen

Grundsätzlich wird ein Bahnbillet 1. Klasse Halbtax vergütet, ausgehend vom Wohn- oder Arbeitsort (Festlegung gemäss Stammdatenblatt). In begründeten Fällen und in der Regel nach vorheriger Vereinbarung werden eine km-Entschädigung für die Autofahrt oder ein Flugticket (Economy) unter Berücksichtigung möglicher Vergünstigungen erstattet.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag ein Zuschuss zum Erwerb eines Halbtax-Abonnements gewährt werden.

5. Verpflegungs- und Übernachtungsspesen

Verpflegungs- und Übernachtungsspesen werden, in der Regel nach vorheriger Vereinbarung, gegen Beleg vergütet.

6. Diverse Auslagen

Diverse Auslagen wie Taxi-, Park- oder Kongressgebühren und Dokumentationen sowie allfällige Repräsentationsspesen werden gegen Beleg vergütet. Fehlt ein solcher, werden die nachvollziehbaren Auslagen gegen schriftliche Deklaration ersetzt.

7. Entschädigung für das Präsidium des IVR

Das Präsidium des IVR wird pauschal vergütet. Für Reisen, Verpflegung, Übernachtung, Postgebühren, Telekommunikation und Büromaterial erhält die Präsidentin / der Präsident eine pauschale Vergütung von CHF 10'000.- pro Jahr.

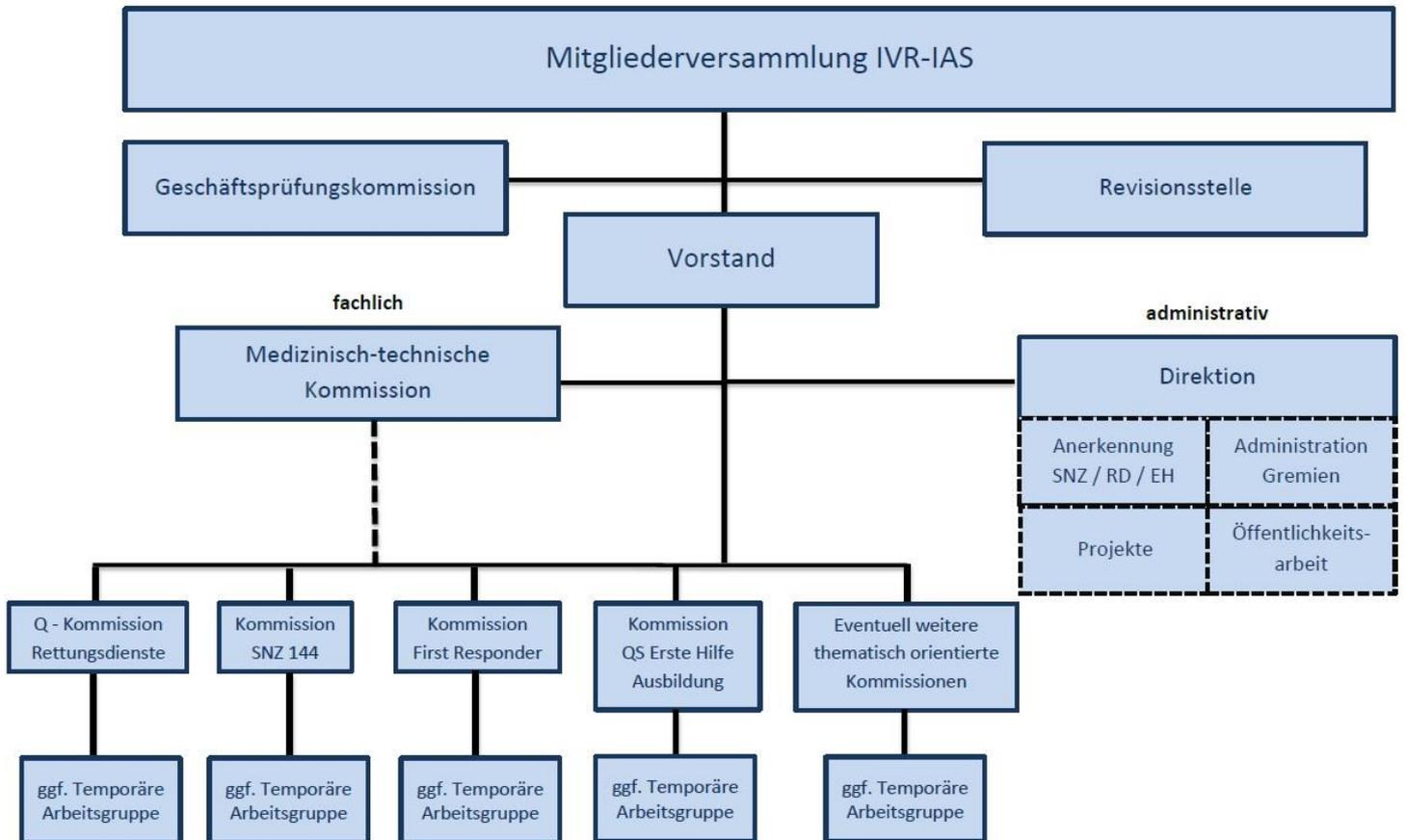
Zudem erhält die Präsidentin / der Präsident eine auf diese Funktion bezogene pauschale Aufwandsentschädigung von CHF 10'000.- pro Jahr. Damit sind alle mit der Funktion verbundenen Tätigkeiten, insbesondere die Teilnahme an Besprechungen, Sitzungen, Veranstaltungen, Anlässen und Verhandlungen sowie die Bearbeitung von Dokumenten abgegolten.

Die Entschädigungen können den Aufgaben und dem Einsatz entsprechend zwischen Präsidentin / Präsident und Vizepräsidentin / Vizepräsident aufgeteilt werden. Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich.

8. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 29. Mai 2015 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Organisation IVR-IAS



144

pour tous

les cas d'urgences sanitaires

für alle medizinischen Notfälle

per tutte le urgenze sanitarie